

Bekanntmachung für EG-Importeure von geregelten Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen, gemäß Verordnung (EG) Nr. 3093/94

(98/C 242/06)

Diese Bekanntmachung richtet sich an Unternehmen, die 1999 folgende Stoffe in die Europäische Union aus Ländern einführen wollen, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören:

- Gruppe I — FCKW 11, 12, 113, 114 oder 115,
- Gruppe II — sonstige vollhalogenierte FCKW,
- Gruppe III — Halon 1211, 1301 oder 2402,
- Gruppe IV — Tetrachlormethan,
- Gruppe V — 1,1,1-Trichlorethan,
- Gruppe VI — Methylbromid,
- Gruppe VII — teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe oder
- Gruppe VIII — teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen⁽¹⁾, unterliegen die Einfuhren der unter den Gruppen I bis VIII des Anhangs I dieser Bekanntmachung⁽²⁾ aufgeführten Stoffe mengenmäßigen Beschränkungen. In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 sind die zu regelnden Stoffe und in Anhang II die Einfuhrquoten für die Gruppen I bis VII festgelegt.

Die Einfuhrquote für Methylbromid, Gruppe VI, beruht auf 75 % von den 1991 durch Primärimporteure in die Europäische Gemeinschaft eingeführten und dort produzierten Mengen⁽³⁾.

Die Menge der teilhalogenierten FCKW, d. h. der geregelten Stoffe der Gruppe VIII, die von Herstellern bzw. Importeuren in der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr gebracht und/oder für den Eigenbedarf verwendet werden dürfen, wird nach Artikel 4 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 berechnet. Gemäß diesem Artikel teilt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 16 jedem Hersteller oder Importeur zu dem Zeitpunkt, da die Gesamtmenge, die Hersteller bzw. Importeure in Verkehr bringen oder für den Eigenbedarf verwenden, 80 % der zulässigen Höchstmenge der Euro-

päischen Gemeinschaft erreicht hat, jedoch bis spätestens am 1. Januar 2000, eine Quote zu.

Unternehmen, die teilhalogenierte FCKW importieren, können wie folgt eingestuft werden:

1. Importeure, die teilhalogenierte FCKW in der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr bringen wollen, aber diese weder produzieren noch beabsichtigen, sie an Hersteller in der Europäischen Gemeinschaft zu verkaufen;
2. Importeure, die keine teilhalogenierten FCKW produzieren, sie aber an Hersteller in der Europäischen Gemeinschaft verkaufen;
3. Hersteller in der Europäischen Gemeinschaft, die für den Eigenbedarf zusätzlich teilhalogenierte FCKW einführen, um diese in der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr zu bringen.

Unternehmen der Kategorie 1 werden aufgefordert, die Zuteilung von Einfuhrquoten zu beantragen. Importeure der Kategorien 1 und 2 sollten die Mengen angeben, die sie zu importieren beabsichtigen und die nicht für Hersteller in der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind. Die Kommission wird Herstellern von teilhalogenierten FCKW in der Europäischen Gemeinschaft durch eine einschlägige Entscheidung Quoten für das Inverkehrbringen für 1999 zuteilen. Die von Unternehmen der Kategorien 2 und 3 eingeführten Mengen unterliegen den Quoten für das Inverkehrbringen durch Hersteller.

Für die von Unternehmen der Kategorien 2 und 3 eingeführten Mengen sind weiterhin Einfuhrlicenzen erforderlich, die 1999 zu beantragen sind. Diese Mengen werden mit den einzelnen Quoten für das Inverkehrbringen verrechnet, die die Kommission Herstellern für 1999 zuteilen wird. Die Gesamtmenge der teilhalogenierten FCKW, die in der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden darf (berechnet nach dem Verfahren des Artikels 4 Absatz 8 der Verordnung), beträgt 8 079 ODP-t, wovon rund 4 % Importeuren der Kategorie 1 zugeteilt werden.

Im Rahmen der Verordnung werden Mengen in ODP-t berechnet, die das Ozonabbaupotential der Stoffe⁽⁴⁾ wiedergeben.

⁽¹⁾ ABl. L 333 vom 22.12.1994, S. 1.

⁽²⁾ Geregelte Stoffe oder Gemische, die in einem anderen verarbeiteten Erzeugnis, aber nicht in Behältern für den Transport oder die Aufbewahrung des Stoffes eingeführt werden, sind von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

⁽³⁾ Primärimporteure von Methylbromid sind solche, die Methylbromid 1991 direkt von Herstellern außerhalb der Europäischen Union bezogen haben.

⁽⁴⁾ Für Gemische: lediglich die Menge der geregelten Stoffe des Gemischs sollten in der ODP-Menge berücksichtigt sein. 1,1,1-Trichlorethan wird grundsätzlich mit Stabilisatoren in Verkehr gebracht. Die Importeure sollten sich beim Lieferanten erkundigen, wie hoch der Anteil an Stabilisatoren ist, der vor der Berechnung der gewichteten ODP-Tonnage abzuziehen ist.

Aus den einzelnen Gruppen geregelter Stoffe dürfen 1999 folgende Mengen entweder in Reinform oder in Gemischen eingeführt werden:

Gruppe I	(FCKW 11, 12, 113, 114 und 115)	0 ODP-t
Gruppe II	(sonstige vollhalogenierte FCKW)	0 ODP-t
Gruppe III	(Halon 1211, 1301 und 2402)	0 ODP-t
Gruppe IV	(Tetrachlormethan)	0 ODP-t
Gruppe V	(1,1,1-Trichlorethan)	0 ODP-t
Gruppe VII	(teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe)	0 ODP-t

Gruppe VI (Methylbromid) 1999 dürfen 5 870 ODP-t Methylbromid in Reinform oder in Gemischen eingeführt werden.

Gruppe VIII (teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe) 1999 dürfen 8 079 ODP-t teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe in Reinform oder in Gemischen von Herstellern und Importeuren in der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden.

Nach Artikel 16 der Verordnung kann die Kommission zusätzliche Einfuhrquoten genehmigen für:

- a) Einfuhren zwecks Verwendung als Ausgangsstoff: Geregelter Stoff, dessen ursprüngliche Zusammensetzung während eines Umwandlungsprozesses vollständig verändert wird.
- b) Einfuhren zwecks Verwendung als Verarbeitungssstoff: geregelte Stoffe, die als chemische Verarbeitungshilfsmittel in erstellten Anlagen eingesetzt werden und unbedeutende Emissionen verursachen.
- c) Einfuhren zurückgewonnener Stoffe: geregelte Stoffe, die in Maschinen oder Anlagen verwendet und daraus zurückgewonnen wurden und in der Europäischen Union aufgearbeitet oder vernichtet werden sollen.
- d) Einfuhren wiederverwendeter Stoffe: geregelte Stoffe, die zurückgewonnen und einem grundlegenden Reinigungsverfahren wie Filtern und Trocknen unterzogen wurden.
- e) Einfuhren aufgearbeiteter Stoffe: geregelte Stoffe, die aus Maschinen oder Anlagen zurückgewonnen und dann aufgearbeitet und aufgebessert wurden durch Verfahren wie Filterung, Trocknung, Destillation oder chemische Behandlung, wodurch der Stoff wieder auf einen spezifischen Leistungsstandard gebracht wurde.
- f) Einfuhren zwecks Vernichtung: geregelte Stoffe, die nach einem von den Vertragsparteien des Montrealer Protokolls anerkannten Verfahren, durch das der Stoff vollständig oder zu einem wesentlichen Teil

dauerhaft umgewandelt oder abgebaut wird, vernichtet werden sollen.

- g) Einfuhren zur Quarantäne: geregelte Stoffe für Quarantäne Zwecke im Sinne des Montrealer Protokolls.
- h) Einfuhren zwecks Behandlung vor dem Transport: geregelte Stoffe für Zwecke der Vorbehandlung von Lieferbehältern im Sinne des Montrealer Protokolls.
- i) Herstellertransfer: geregelte Stoffe, die gemäß Artikel 3 Absatz 12 der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 im Auftrag eines EU-Herstellers in einem Drittland hergestellt wurden. Zu solchen Einfuhren sind nur EU-Hersteller berechtigt.
- j) Einfuhren für wesentliche Verwendungszwecke: geregelte Stoffe für Verwendungszwecke, die im Einklang mit den im Beschluß IV/25 der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls festgelegten Kriterien als wesentlich erachtet werden und von der Kommission gemäß Artikel 16 der Verordnung gebilligt wurden. Eine Bekanntmachung über wesentliche Verwendungszwecke wurde bereits veröffentlicht. Unternehmen, die geregelte Stoffe für wesentliche Verwendungszwecke einführen möchten, müssen die entsprechende Genehmigung anhand des Formblatts beantragen, das der Bekanntmachung als Anlage beigefügt ist.

Unternehmen, die Einfuhrquoten für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 1999 erhalten möchten, müssen dies bei der Kommission unter Verwendung des in Anhang II dieser Bekanntmachung enthaltenen Formblatts beantragen.

Die Kommission fordert Unternehmen, die die Zuteilung einer Quote beantragen möchten, hiermit auf, das ausgefüllte Formblatt in Anhang II innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei folgender Anschrift einzureichen:

Europäische Kommission
 Generaldirektion XI
 Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz
 Referat D.4
 z. H. von Herrn Per Rosenqvist
 Rue de la Loi/Wetstraat 200
 B-1049 Brüssel

Nähere Auskünfte sind erhältlich bei der vorgenannten Anschrift oder telefonisch unter der Nummer (32-2) 295 57 81 bzw. Telefax (32-2) 296 95 57.

Nach Eingang der Anträge wird die Europäische Kommission diese prüfen und für jeden Importeur nach Rücksprache mit dem in Artikel 16 genannten Verwaltungsausschuß Quoten festlegen. Den Antragstellern werden ihre Quoten auf dem Postweg mitgeteilt. Gemäß Artikel 6 der Verordnung dürfen Importeure nur dann geregelte Stoffe einführen, wenn sie im Besitz einer Einfuhrlizenz der Kommission sind.

Im Laufe des Jahres 1999 müssen Unternehmen, denen eine Quote zugeteilt wurde, für jede Lieferung geregelter Stoffe eine Einfuhrlizenz bei der Kommission beantragen. Hierzu sind die Formblätter „Antrag auf Einfuhrlizenz“ zu verwenden, die den Unternehmen zusammen mit der Mitteilung ihrer Quoten zugesandt werden. Nachdem sich die Kommission vergewissert hat, daß der Antrag den genehmigten Quoten entspricht, wird eine Einfuhrlizenz erteilt. Die Kommission behält sich das Recht vor, eine Einfuhrlizenz zu verweigern, wenn sie

nicht überzeugt ist, daß die einzuführenden Stoffe den Angaben entsprechen oder für den genehmigten Zweck verwendet werden sollen.

Importeure zurückgewonnener oder aufgearbeiteter Stoffe müssen bei jedem Lizenzantrag zusätzliche Angaben über Herkunft und Bestimmung des Stoffes und dessen vorgesehene Verarbeitung machen. Außerdem kann eine Analysebescheinigung verlangt werden.

ANHANG I

Erfasste Stoffe

Gruppe	Stoffe	Ozonabbau-potential (°)
Gruppe I	CFCl ₃ (FCKW 11)	1,0
	CF ₂ Cl ₂ (FCKW 12)	1,0
	C ₂ F ₃ Cl ₃ (FCKW 113)	0,8
	C ₂ F ₄ Cl ₂ (FCKW 114)	1,0
	C ₂ F ₅ Cl (FCKW 115)	0,6
Gruppe II	CF ₃ Cl (FCKW 13)	1,0
	C ₂ FCl ₅ (FCKW 111)	1,0
	C ₂ F ₂ Cl ₄ (FCKW 112)	1,0
	C ₃ FCl ₇ (FCKW 211)	1,0
	C ₃ F ₂ Cl ₆ (FCKW 212)	1,0
	C ₃ F ₃ Cl ₅ (FCKW 213)	1,0
	C ₃ F ₅ Cl ₃ (FCKW 214)	1,0
	C ₃ F ₆ Cl ₃ (FCKW 215)	1,0
	C ₃ F ₆ Cl ₂ (FCKW 216)	1,0
	C ₃ F ₇ Cl (FCKW 217)	1,0
	Gruppe III	CF ₂ BrCl (Halon 1211)
CF ₃ Br (Halon 1301)		10,0
C ₂ F ₄ Br ₂ (Halon 2402)		6,0
Gruppe IV	CCL ₄ (Tetrachlormethan)	1,1
Gruppe V	C ₂ H ₃ Cl ₃ (°) (1,1,1-Trichlorethan)	0,1
Gruppe VI	CH ₃ Br (Methylbromid)	0,6
Gruppe VII	CHFB ₂	1,00
	CHF ₂ Br	0,74
	CH ₂ FBr	0,73
	C ₂ HFB ₄	0,8
	C ₂ HF ₃ Br ₂	1,8
	C ₂ HF ₃ Br ₂	1,6
	C ₂ HF ₄ Br	1,2
	C ₂ H ₂ FBr ₃	1,1
	C ₂ H ₂ F ₂ Br ₂	1,5
	C ₂ H ₂ F ₃ Br	1,6
	C ₂ H ₃ FBr ₂	1,7
	C ₂ H ₃ F ₂ Br	1,1
	C ₂ H ₄ FBr	0,1

Gruppe	Stoffe	Ozonabbau- potential (1)		
Gruppe VII (Fortsetzung)	C ₃ HFB ₆	1,5		
	C ₃ HF ₂ Br ₅	1,9		
	C ₃ HF ₃ Br ₄	1,8		
	C ₃ HF ₄ Br ₃	2,2		
	C ₃ HF ₅ Br ₂	2,0		
	C ₃ HF ₆ Br	3,3		
	C ₃ H ₂ FB ₅	1,9		
	C ₃ H ₂ F ₂ Br ₄	2,1		
	C ₃ H ₂ F ₃ Br ₃	5,6		
	C ₃ H ₂ F ₄ Br ₂	7,5		
	C ₃ H ₂ F ₅ Br	1,4		
	C ₃ H ₃ FB ₄	1,9		
	C ₃ H ₃ F ₂ Br ₃	3,1		
	C ₃ H ₃ F ₃ Br ₂	2,5		
	C ₃ H ₃ F ₄ Br	4,4		
	C ₃ H ₄ FB ₃	0,3		
	C ₃ H ₄ F ₂ Br ₂	1,0		
	C ₃ H ₄ F ₃ Br	0,8		
	C ₃ H ₅ FB ₂	0,4		
	C ₃ H ₅ F ₂ Br	0,8		
	C ₃ H ₆ FBr	0,7		
	Gruppe VIII	CHFC ₂ Cl ₂	(FCKW 21) (2)	0,040
		CHF ₂ Cl	(FCKW 22) (2)	0,055
		CH ₂ FC ₂ Cl	(FCKW 31)	0,020
		C ₂ HFCl ₄	(FCKW 121)	0,040
		C ₂ HF ₂ Cl ₃	(FCKW 122)	0,080
C ₂ HF ₃ Cl ₂		(FCKW 123) (3)	0,020	
C ₂ HF ₄ Cl		(FCKW 124) (3)	0,022	
C ₂ H ₂ FC ₂ Cl ₃		(FCKW 131)	0,050	
C ₂ H ₂ F ₂ Cl ₂		(FCKW 132)	0,050	
C ₂ H ₂ F ₃ Cl		(FCKW 133)	0,060	
C ₂ H ₃ FC ₂ Cl ₂		(FCKW 141)	0,070	
CH ₃ FC ₂ Cl ₂		(FCKW 141b) (3)	0,110	
C ₂ H ₃ F ₂ Cl		(FCKW 142)	0,070	
CH ₃ CF ₂ Cl		(FCKW 142b) (3)	0,065	
C ₂ H ₄ FC ₂ Cl		(FCKW 151)	0,005	
C ₃ HFCl ₆		(FCKW 221)	0,070	
C ₃ HF ₂ Cl ₅		(FCKW 222)	0,090	
C ₃ HF ₃ Cl ₄		(FCKW 223)	0,080	
C ₃ HF ₄ Cl ₃		(FCKW 224)	0,090	
C ₃ HF ₅ Cl ₂		(FCKW 225)	0,070	
CF ₃ CF ₂ CHCl ₂		(FCKW 225ca) (3)	0,025	
CF ₂ ClF ₂ CHClF		(FCKW 225cb) (3)	0,033	
C ₃ HF ₆ Cl		(FCKW 226)	0,100	
C ₃ H ₂ FC ₂ Cl ₅		(FCKW 231)	0,090	
C ₃ H ₂ F ₂ Cl ₄		(FCKW 232)	0,100	
C ₃ H ₂ F ₃ Cl ₃		(FCKW 233)	0,230	
C ₃ H ₂ F ₄ Cl ₂		(FCKW 234)	0,280	
C ₃ H ₂ F ₅ Cl		(FCKW 235)	0,520	
C ₃ H ₃ FC ₂ Cl ₄		(FCKW 241)	0,090	
C ₃ H ₃ F ₂ Cl ₃		(FCKW 242)	0,130	
C ₃ H ₃ F ₃ Cl ₂		(FCKW 243)	0,120	
C ₃ H ₃ F ₄ Cl		(FCKW 244)	0,140	
C ₃ HC ₄ FC ₂ Cl ₃		(FCKW 251)	0,010	
C ₃ H ₄ F ₂ Cl ₂		(FCKW 252)	0,040	
C ₃ H ₄ F ₃ Cl	(FCKW 253)	0,030		
C ₃ H ₅ FC ₂ Cl	(FCKW 261)	0,020		
C ₃ H ₅ F ₂ Cl	(FCKW 262)	0,020		
C ₃ H ₆ FC ₂ Cl	(FCKW 271)	0,030		

(1) Bei der Angabe des Ozonabbaupotentials handelt es sich um Schätzwerte auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse. Sie werden regelmäßig anhand der Beschlüsse der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, überprüft und aktualisiert.

(2) Diese Formel bezieht sich nicht auf 1,1,2-Trichlorethan.

(3) Kennzeichnet den Stoff mit der wirtschaftlich größten Bedeutung nach dem Protokoll.

ANHANG II

ANTRAGSFORMULAR ⁽¹⁾

1. Name, Anschrift und Telefonnummer des Importeurs:
-
2. Angaben über den 1999 einzuführenden Stoff:
- chemische Bezeichnung(en) (zolltarifliche Warenbezeichnung) und Formel(n):
-
- KN-Code(s):
- gewichtetes Ozonabbaupotential der Einfuhrmenge in Tonnen ⁽²⁾:
-
3. Beschaffenheit und Verwendungszweck des Stoffes (siehe Definitionen der verwendeten Begriffe; bitte nur eine Zeile ankreuzen!):
- unbenutzte Stoffe zur Verwendung als Ausgangsstoff
- unbenutzte Stoffe zur Verwendung als Verarbeitungshilfsstoffe
- unbenutzte Stoffe zur Vernichtung nach einem anerkannten Verfahren
- unbenutzte Stoffe, die aus Herstellertransfers stammen
- unbenutzte Stoffe für Quarantäne Zwecke ⁽³⁾
- unbenutzte Stoffe für Zwecke der Vorbehandlung von Lieferbehältern ⁽³⁾
- unbenutzte Stoffe für sonstige Zwecke ⁽⁴⁾
- zurückgewonnene Stoffe zur Verwertung
- zurückgewonnene Stoffe zur Vernichtung nach einem anerkannten Verfahren
- aufgearbeitete Stoffe zur Verwendung als Ausgangsstoffe
- aufgearbeitete Stoffe zur Verwendung als Verarbeitungshilfsstoffe
- aufgearbeitete Stoffe zur Vernichtung nach einem anerkannten Verfahren
- aufgearbeitete Stoffe für sonstige Zwecke
4. Beschreibung der Quarantäne Zwecke oder der Verwendung zur Vorbehandlung von Lieferbehältern:
-
-
5. Ausfuhrland:
6. Name und Anschrift des Herstellers oder des Ursprungsunternehmens:
-
7. Name und Anschrift des Unternehmens, bei dem der Stoff für Quarantäne Zwecke, zur Vorbehandlung von Lieferbehältern oder als Ausgangsstoff verwendet oder wo er aufgearbeitet oder vernichtet wird:
-
8. Ort und Datum der geplanten Zollabfertigung in der Gemeinschaft:
-

Wir bestätigen hiermit, daß die von uns einzuführenden Stoffe den Angaben auf diesem Formblatt entsprechen.

Ort: Datum:

Name: Unterschrift:

⁽¹⁾ Für jede Gruppe von Stoffen ist jeweils ein neues Formblatt auszufüllen. Das gilt auch für Gruppen, die für verschiedene Zwecke verwendet werden oder sich in ihrer Beschaffenheit unterscheiden (Ausgangsstoff, zurückgewonnene oder aufgearbeitete Stoffe).

⁽²⁾ Importierte Mengen in Tonnen multipliziert mit dem Ozonabbaupotential (ODP) des betreffenden Stoffes.

⁽³⁾ Nur für Stoffe der Gruppe VI.

⁽⁴⁾ Nur für Stoffe der Gruppen VI und VIII.